Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/25 90/03/0010

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.04.1990

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

KFG 1967 §103 Abs2;

KFG 1967 §103a Abs1 Z3;

VStG §25 Abs2;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/03/0236 E 25. April 1990 RS 6

Stammrechtssatz

Der Besch verletzt seine Mitwirkungspflicht im Verwaltungsstrafverfahren, wenn er in der entscheidenden Frage, ob er das in Rede stehende Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt mit Lenkerbeistellung gemietet gehabt habe und sohin nicht Mieter iSd § 103a Abs 1 KFG gewesen sei, den ihm gemachten Vorwurf bloß bestritt, ohne den Lenker des von ihm mit Lenkerbeistellung gemieteten Fahrzeuges zu nennen.

Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990030010.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$